

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 01.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FB I

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausländerbeirat	02.11.2021	zur Kenntnis
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	08.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend

Betreff:

Erlaubnis zum muslimischen Gebetsruf freitags um 14:30 Uhr (Sommer) und 12:30 Uhr (Winter) für die Dauer von 4 Minuten sowie während des Ramadans täglich zum Sonnenuntergang.

Beschlussvorschlag:

Dem Marokkanischen Freundeskreis e.V. und dem Türkischen Bildungs- und Kulturverein e.V. in Raunheim wird analog zum Läuten der Kirchenglocken durch die christlichen Gemeinden erlaubt, zu Beginn des freitäglichen Mittagsgebets sowie während des Fastenmonats Ramadan einen auch außerhalb der Gebäude hörbaren Gebetsruf für die Dauer von maximal 4 Minuten auszuführen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Der Marokkanische Freundeskreis e.V. und der Türkische Bildungs- und Kulturverein e.V. in Raunheim beabsichtigen vor Beginn des wöchentlichen Mittagsgebets am Freitag einen auch außerhalb der jeweiligen Gebetsräume hörbaren muslimischen Gebetsruf per Tonband auszustrahlen. Der Gebetsruf soll jeweils um 14:30 Uhr (in den Sommermonaten) und 12:30 Uhr (in den Wintermonaten) erfolgen.

Zudem soll während des Fastenmonats Ramadan in gleicher Weise täglich ein Gebetsruf ausgestrahlt werden. Dabei ist die Ausstrahlung immer zum Sonnenuntergang vor Beginn des Abendgebets vorgesehen.

Bei der Stadtverwaltung ist ein entsprechender Antrag auf Genehmigung eingegangen.

Zur Prüfung des Sachverhalts sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten:

I. Zusammenfassung:

Grundsätzlich ist für die rechtliche Einordnung des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher die Heranziehung der in der Rechtsprechung für liturgisches Glockengeläut entwickelten Maßstäbe sinnvoll und notwendig.

Für die Zulässigkeit des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher kommt es daher grundsätzlich auf **eine wertende Gesamtbetrachtung des Einzelfalls** an. Maßgeblich ist insbesondere die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit (Immissionsschutz nach TA-Lärm), wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind und sein müssen.

Es ist daher Aufgabe der Behörde, die tatsächlichen Grundlagen dieser wertenden Gesamtbetrachtung sowie die betroffenen Interessen im Einzelfall zu ermitteln, sie in ihrem Gewicht entsprechend in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Vor allem muss die Verwaltung dies in ihrer Entscheidung auch nachvollziehbar und damit überprüfbar darlegen. Die Entscheidung kann u.U. mit Erfolg auf dem gerichtlichen Weg angefochten werden, wenn die Begründung der Verwaltung nicht ausreichend ist.

II. Quellen:

- BVerfG, Beschluss vom 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17 (Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Hessen)
- BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015 – 1 BvR 471/10 (Kopftuchverbot für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen)
- BVerfG, Beschluss vom 16.05.1995 – 1 BvR 1087/91 (Kruzifixurteil)
- BVerwG, Beschluss vom 19.02.2013 – 7 B 38.12 (Unterlassen lit. Glockengeläut)
- BVerwG, Urteil vom 30.04.1992 – 7 C 25/91 (zum nächtlichen Schlagen einer Kirchturmuhr)
- BVerwG, Urteil vom 07.10.1983 -7 C 44.81 (zum lit. Glockengeläut)
- VGH Baden- Württemberg, Urteil vom 03.04.2012 (Unterlassen lit. Glockengeläut)
- VG München, Urteil vom 01.10.2019 – M 13 K 18.1000 (Abspielen von Ruf des Muezzins in einer Versammlung)
- VG Gelsenkirchen, Urteil vom 01.02.2018 – 8 K 2964/15 (Muezzinruf) – **als Anlage 1 in Auszügen beigelegt**

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA- Lärm)

III. Inhalt aller Quellen zusammengefasst:

Die Frage, ob der muslimische Gebetsruf mit kirchlichem Glockengeläut gleichgestellt werden darf, kann bejaht werden (u.a. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 01.02.2018 – 8 K 2964/15). Das deutsche Grundgesetz will in seiner Ausprägung staatliche Toleranz, Neutralität („Neutralitätsgebot“) und Gleichbehandlung der Religionen (Art. 4 GG) gewährleisten.

Insbesondere erstreckt sich die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG nicht nur auf die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch auf die äußere Freiheit, u.a. den Glauben zu bekunden (BVerfG, Beschl. v. 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17). Der Gebetsruf gehört traditionell zur islamischen Religion und dient dazu, die Muslime zum Gebet zu rufen. Wegen seines sprachlichen Inhalts in arabischer Sprache (auf Deutsch: „(...) Ich bezeuge, es gibt keinen Gott außer den einen Gott und ich bezeuge, dass Mohammed der Gesandte Gottes ist. (...)\") ist der Gebetsruf zugleich Glaubensbekenntnis sowie Teil des Gebets und damit Manifestation der religiösen Überzeugung. Als solcher unterfällt er dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Das VG Gelsenkirchen hat (Urteil vom 01.02.2018 – 8 K 2964/15) entschieden, dass es dabei nicht darauf ankommt, ob der Gebetsruf nach dem religiösen Verständnis der Muslime zwingend in der Öffentlichkeit erschallen muss oder auch nur innerhalb der Moschee erfolgen könnte, da ein jeder das Recht hat, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten.

Die Behörde hat aber bei einer anstehenden Entscheidung über die Genehmigung des Muezzinrufs den Sachverhalt anhand der von dem Bundesverwaltungsgerichtshofes vorgegebenen Kriterien ausreichend zu klären.

Der behördliche Bescheid muss im Fall einer Genehmigung eindeutig erkennen lassen, welcher Maßstab der Ermessensausübung zugrunde gelegt wurde. Hierbei ist die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu berücksichtigen, wonach einem Nachbarn grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch gegen Glockengeläut nur nach Maßgabe dessen zusteht, was das Immissionschutzrecht an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährt. Die immissionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts setzen dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2 WRV und der von Art. 4 Abs. 2 GG geschützten freien Religionsausübung eine Grenze. Wann Geräusche die Schwelle der immissionschutzrechtlichen Zumutbarkeit überschreiten und eine unzumutbare erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 BImSchG vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von Tageszeit (5 verschiedene Gebetszeiten nach Sonnenstand), dem Gebietscharakter sowie der Art und Dauer (ein Gebetsruf geht im Schnitt 4 Minuten) der Benutzung des Beschallungsgerätes ab (u.a. BVerwG, Urteil vom 30.04.1992 – 7 C 25/91; Urteil vom 07.10.1983 -7 C 44.81).

Das BVerwG greift für die Bewertung der Lästigkeit insbesondere auf die TA- Lärm (siehe Vorgaben in Ziff. 6 TA-Lärm – Anlage 3 zu dieser Vorlage) zurück. Für die Bewertung können weitere einschlägige Regelwerke (Erlasse des Ministeriums für Umwelt, Landes- Immissionschutzgesetz etc.) genommen werden. Die Einhaltung oder Überschreitung der dort festgelegten Immissionsrichtwerte stellen einen wesentlichen Aspekt für die Bewertung der sozialen Adäquanz dar (u.a. BVerwG, Urteil vom 30.04.1992 – 7 C 25/91; VG München, Urteil vom 01.10.2019 – M 13 K 18.1000).

Ferner ist maßgeblich die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind (u.a. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 01.02.2018 – 8 K 2964/15).

Darüber hinaus ist zu beachten, ob die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gewährleistete negative Religionsfreiheit berücksichtigt wurde. Dabei ist zu beachten, dass der Einzelne in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, grundsätzlich kein Recht darauf hat, von der Konfrontation mit ihm fremden Glaubensbekundungen etc. verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist aber eine vom Staat geschaffene Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens und den Handlungen, in denen er sich manifestiert, ausgesetzt wird (u.a. BVerfG, Beschluss v. 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17; Beschluss v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10; Beschl. vom 16.05.1995 - 1 BvR 1087/91). Insoweit muss nach den von dem BVerwG aufgestellten Kriterien eine behördliche Entscheidung sehr sorgfältig abgewogen werden und dies in nachvollziehbarer Art und Weise.

IV. Situation in Raunheim

Lage der Moschee

Die Moschee des marokkanischen Freundschaftskreises liegt in einem Gebiet, das in überwiegendem Maße durch gewerbliche Strukturen geprägt ist. In nördlicher Richtung grenzt die viel befahrene B 43 (an dieser Stelle im vierspurigen Ausbau) an das Gelände an. Östlich wird das Gelände der Moschee vom ehemaligen Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim und anschließend von einem Indoor-Spielplatz eingerahmt. Südlich des Geländes befinden sich diverse Industrie- und Büroanlagen. Westlich grenzt der Hauptfriedhof der Stadt Raunheim an das Gelände der Moschee an. Wohnbebauung ist mit Abstand in westlicher und südwestlicher Richtung sowie in noch größerer Entfernung östlich zur Moschee zu finden.

Lautstärke

Die Ausgabe des Gebetsrufes erfolgt über eine Ton-Anlage mit 2 breitstehenden 15-Zoll Lautsprechern, die mit einer Maximalleistung von 300 W angesteuert werden. Dadurch ergibt sich ein Ausgangsschalldruck am Lautsprecher von maximal 95 dB(A).

Entsprechend der Vorgabe der TA-Lärm (**als Anlage 3 beigefügt**) darf die Lautstärke in Gewerbegebieten tags dauerhaft den Wert von 65 dB(A) nicht überschreiten. Die TA-Lärm führt weiter aus, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die festgelegten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten dürfen. Der muslimische Gebetsruf ist eine kurzzeitige Geräuschentwicklung, die einmal pro Woche für maximal 4 Minuten auftritt. Zudem ist der Gebetsruf nur an seinen lautesten Stellen maximal 95 dB(A) laut. Somit entspricht dies der TA-Lärm und den entsprechenden Immissionsrichtwerten für Gewerbegebiete und kann entsprechend genehmigt werden.

Zum Vergleich: Die Lautstärke des Gebetsläutens um 7:00 Uhr der Evangelischen Paulus-Gemeinde Raunheim im Stadtzentrum liegt am Eingangsbereich des Rathauses bei (gemessenen) 72 dB(A) – mithin über dem nach der TA-Lärm zugelassenen dauerhaften Richtwert von tags 60 dB(A) in Kern-, Dorf- und Mischgebieten. Die kurzfristige Überschreitung während des Gebetsläutens liegt jedoch im Toleranzbereich des kurzfristigen Überschreitens nach der TA-Lärm.

Häufigkeit des Rufes

Der muslimische Gebetsruf soll einmal die Woche für eine Dauer von maximal 4 Minuten erfolgen. Hier sind die Häufigkeit und Länge des muslimischen Gebetsrufes mit entsprechenden Aktivitäten anderer Religionsgemeinschaften zu vergleichen. Beispielhaft sei hier die Läuteordnung der evangelischen Paulus-Gemeinde Raunheim herangezogen (**als Anlage 2 beigefügt**). Die Läuteordnung der evangelischen Paulus-Gemeinde Raunheim sieht zum Beispiel ein 3-maliges tägliches Gebetsläuten vor: 7:00 Uhr – 1 Minute; 12:00 Uhr und 19:00 Uhr – je 3 Minuten. Für das Einläuten eines Gottesdienstes sieht die Läuteordnung der evangelischen Paulus-Gemeinde Raunheim ein mehrstufiges Läuten vor, dass bereits am Vorabend mit einem 6-minütigen Einläu-

ten beginnt. Zusätzlich erfolgt ein Vorläuten 30 Minuten vor Gottesdienstbeginn von einer Minute Dauer, ein Zusammenläuten vor

Gottesdienstbeginn von 6 Minuten und ein einminütiges Leuten zum Vater-unser-Gebet. Bei besonderen Gottesdiensten, wie zum Beispiel Taufen, erfolgen im Laufe des Gottesdienstes noch weitere Läute-Handlungen.

Der beantragte muslimische Gebetsruf erfolgt kürzer und in deutlich geringerer Häufigkeit als das Glockenläuten der Evangelischen Paulus-Gemeinde in Raunheim.

Der muslimische Gebetsruf stellt somit einen geringeren Eingriff dar.

Soziale Akzeptanz

Abschließend ist zu prüfen, ob ein muslimischer Gebetsruf in Raunheim im Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur auf eine hinreichende Akzeptanz treffen kann. Berechtigte Zweifel könnten z. B. unter der Voraussetzung bestehen, dass es keine oder nur eine äußerst geringe Zahl an Muslimen in der Stadt geben würde. Mit Blick auf die aktuelle Bevölkerungsstruktur dürften derlei Bedenken jedoch ausgeschlossen sein.

In Raunheim sind zum Stichtag 04.06.2020 17.073 Einwohner gemeldet. 5.068 der gemeldeten Einwohner gehören einer christlichen Religionsgemeinschaft an.

Da in der Einwohnerstatistik das Religionsmerkmal „muslimisch“ nicht unmittelbar erfasst wird, kann hier nur mittelbar ein Rückschluss auf die Anzahl der Personen geschlossen werden, die dem muslimischen Glauben angehören. Unter Berücksichtigung der Nationalstatistik, der in Raunheim gemeldeten Einwohner mit einer Nationalität, die einem grundsätzlich muslimischen Land zugeordnet werden kann und statistischen Erfahrungswerten leben in Raunheim zurzeit mindestens 6.000 Einwohner, die dem muslimischen Glauben zugeordnet werden können.

Mithin ist festzustellen, dass die quantitativen Voraussetzungen für eine soziale Akzeptanz eines muslimischen Gebetsrufes gegeben sind.

Ergebnis

Es ist festzustellen, dass es für den wöchentlichen muslimischen Gebetsruf zum Freitagsgebet und den täglichen muslimischen Gebetsruf während des Fastenmonats Ramadan eine hinreichende (verfassungs-)rechtliche sowie bevölkerungsstrukturelle Grundlage gibt. Hinderungsgründe im rechtlichen wie auch im politischen Sinne liegen auch dann nicht vor, wenn man berücksichtigt, dass es Personen mit nicht-muslimischen sowie atheistischen Hintergrund geben wird, die öffentlich wahrnehmbare Gebetsrufe ablehnen.

V. Beschlussempfehlung

Es wird empfohlen, den muslimischen Gebetsruf freitags um 14:30 Uhr (in den Sommermonaten) oder 12:30 Uhr (in den Wintermonaten) sowie täglich zum Sonnenuntergang während des Fastenmonats Ramadan zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsjahr		2020ff.	
Kostenstelle		06463000	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Fachbereichsleiter

Anlage(n):

- (1) Auszug aus VG Gelsenkirchen, Urt. v. 01.02.2018 - 8 K 2964/15
- (2) Blickkontakt-Gemeindebrief der Evangelischen Paulusgemeinde Raunheim 02/2014 ink. Läuteordnung (Seite 8f. der Anlage)
- (3) TA-Lärm
- (4) 2021-110 B90-Die Grünen Ergänzungsantrag